

**SATZUNG DES VEREIN *HILFE IM NORDEND*, (HIN)
FRANKFURT AM MAIN
- ABSCHRIFT -**

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen *HILFE IM NORDEND* (HIN) – Sozialdiakonischer Verein der Luthergemeinde e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, Menschen zu befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln.
- (2) Aufgabe des Vereins soll insbesondere sein, Menschen in Berufsnot (Langzeit-Erwerbslose) zu beraten und unter Berücksichtigung von (1) Hilfen anzubieten.
- (3) Um diesen Zweck zu verwirklichen, hat der Verein Aufgaben zu entwickeln und Projekte zu initiieren und mit zu unterhalten. Dabei arbeitet er eng mit der Evangelischen Luthergemeinde zusammen.
- (4) Der Verein versteht seine Aufgabe als praktische Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Mitglieder des Vorstandes und die leitenden Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten. (Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie die Grundrichtung der Einrichtung bejahen.)
- (5) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt [gemäß § 6, (6), d].

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften sein, soweit sie bereit, geeignet und fähig sind, den Vereinszweck mitzutragen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. (Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.)

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Hierbei ist eine Frist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (5) Satzungsänderungen können nur durch eine, mit einer Frist von 14 Tagen ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Beiträge,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat gebildet wird. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen und hat dann die Aufgabe, den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandstandmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleine zeichnungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung und Prüfung erfolgt durch kirchliche Einrichtungen (Rentamt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt oder Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau).

§ 9
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung mit einer Ladefrist von 14 Tagen und mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelische Luthergemeinde zu Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 12. Juni 2014